

Integrativ / Integration

Inhaltsverzeichnis

- [1 Integrativ vs. inklusiv](#)

Rechtsgebiet: Öffentliches Recht - Schulrecht

Integrative Beschulung bezeichnet den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern **mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf** an einer allgemeinen Schule. Ziel ist es, Kindern mit Förderbedarf die [Teilnahme](#) am regulären Unterricht zu ermöglichen und sie durch sonderpädagogische Maßnahmen individuell zu unterstützen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist dieser Grundsatz in [§ 35 SchulG M-V](#) verankert. Danach sollen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **grundsätzlich gemeinsam** mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden, **wenn ihrem individuellen Förderbedarf an der allgemeinen Schule entsprochen werden kann**. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Beschulung an einer [Förderschule](#).

1 Integrativ vs. inklusiv

Die Begriffe werden häufig synonym [verwendet](#), unterscheiden sich aber fachlich:

- **Integrativ:** Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in bestehende Regelklassen aufgenommen und durch zusätzliche Fördermaßnahmen unterstützt.
- **Inklusiv:** Die Schule ist von vornherein so gestaltet, dass **alle** Schülerinnen und Schüler – unabhängig von [Behinderung](#), Förderbedarf oder anderen individuellen Voraussetzungen – gemeinsam lernen können. Die Schule passt sich den Bedürfnissen der Lernenden an, nicht umgekehrt.

Heute spricht das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommerns überwiegend von **inklusive Bildung**. Der Begriff „**integrativ**“ wird zwar im allgemeinen Sprachgebrauch noch [verwendet](#), rechtlich und pädagogisch hat sich jedoch „**Inklusion**“ als Leitprinzip durchgesetzt.